

Führung des Einwohnerregisters. Merkmale und Identifikatoren

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. August 2023 beschlossen:

1. Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz (RHG), nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst. Zusätzlich werden im Einwohnerregister – sofern zur Aufgabenerfüllung notwendig – die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:
 - a. Allianzname
 - b. Name im ausländischen Pass
 - c. Aliasname/Künstlername
 - d. Rufname
 - e. Ort Zivilstandsereignis
 - f. Erwerbsart
 - g. Persönliche Identifikationsnummern
 - h. 8-stellige AHV-Nr.
 - i. ZEMIS-Nr. (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)
 - j. ZH-Nr. (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)
 - k. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)
 - l. Tatsächlicher Aufenthaltsort/auswärtiger Aufenthalt/vorübergehender Aufenthalt im Ausland
 - m. Notizen / Bemerkungen
 - n. Kontaktangaben (E-Mail/Telefonnummer)
- [...]

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Der vollständige Beschluss kann zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Meilen, Dorfstrasse 100, am Schalter der Zentralen Dienste im 4. OG, eingesehen werden.

